

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat
 Bismarckstraße 12
 39524 Schönhausen (Elbe)

Montag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können Einwendungen gegen das Vorhaben verlängert bis zum **07. August 2013** schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12. August 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: **Bürgerhaus Jerichow**
 Karl-Liebknecht-Straße 55
 39319 Jerichow

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 27. Juni 2013

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. LSA S. 814) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011

(GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung 22.05.2007 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

Die Steuerfestlegung richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes u.s.w. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als 3 Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wer sich eines Hundes aus dem Tierheim oder eines zugelaufenen Hundes annimmt, wird für 6 Monate von der Hundesteuer befreit.
Der schriftliche Nachweis darüber ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.
- (3) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht jeweils mit dem ersten eines Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er drei Monate alt ist.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen erwirbt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

§ 3 a Hundesteuermarke

- (1) Bei Bedarf wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke für einen Zeitraum von 2 Jahren ausgegeben. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer im gesamten Gemeindegebiet beträgt jährlich

- für den 1. Hund	40,00 Euro
- für den 2. Hund	80,00 Euro
- für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer um jeweils 80,00 Euro.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (s. § 6), sind auf die Anzahl der gehaltenen Hunde nicht anzurechnen. Hunde (s. § 7), für die eine Steuerermäßigung gilt, gelten als ersten Hund.
- (3) Abweichend von Abs. 1 – 2 wird die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung im Gemeindegebiet der Gemeinde Elbe-Parey jährlich mit folgendem abweichenden Steuersatz festgesetzt.

a) für einen gefährlichen Hund	600,00 €
b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde	800,00 € je Hund

- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- . American Staffordshire Terrier
- . Bullterrier
- . Pitbull Terrier
- . Staffordshire Bullterrier
- . sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, wobei das jeweilige Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.
Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für die Steuer, also am 1. Januar.
- (2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 – 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - e) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von alleinstehenden Gebäuden benötigt wird, die außerhalb des Dorfkernes liegen und von Gebäuden, die zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt sind,
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann nach Antragstellung eines Hundehalters und Vorlage wichtiger Gründe weiteren Ermäßigungen zustimmen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Elbe-Parey anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 10) nicht berührt.
- (3) Die Bekanntgabe der erbetenen Daten ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - § 10 Abs. 1 der Meldepflicht über die Anschaffung eines Hundes innerhalb von 14 Tagen nicht genügt,
 - § 11 Abs. 1 der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der auf dem Grundstück gehaltenen Hunde nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - § 11 Abs. 2 unwahre Angaben bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen macht.
- (2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt gemäß § 16 KAG LSA.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die bisherige Hundesteuersatzung vom 22.05.2007 außer Kraft.

Elbe-Parey, 28.05.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

85

Gemeinde Elbe – Parey

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für Werbung
im Locale- Blatt der Gemeinde Elbe - Parey**

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe - Parey in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Präambel**

Die Gemeinde Elbe Parey räumt Unternehmen der Region zum Zwecke der Werbung für ihre Leistungen die Benutzung des Locale- Blattes ein und erhebt dafür ein Entgelt.

**§ 2
Schuldner**

Schuldner ist, wer die genannte Werbung für private Zwecke nutzt.

**§ 3
Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt wird in folgender Höhe erhoben:

<u>Standardgrößen Anzeigen:</u>	<u>Benutzungsentgelt (incl. 7% Mwst)</u>
8,0 x 5,0 cm 40 cm ²	74,00 €
7,5 x 8,5 cm 63,75 cm ²	117,94 €
18,0 x 9,0 cm 162 cm ²	299,70 €
18,0 x 13,5cm 243 cm ²	449,55 €

**§ 4
Fälligkeit der Benutzungsentgeltes**

Der Anspruch auf Entgelt nach Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Das Entgelt erfolgt durch Rechnungslegung und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 28.05.2013